

sich für den gewohnten Willensakt auch als unmöglich. Das Bild der Theorie ist nicht das des normalen Menschen. Wenn die negative Willenshaltung auch nur für die wichtigeren Entschlüsse beobachtet wird, haben wir den pathologischen Fall des Abulikers. Der normale Mensch hat die Fähigkeit, sich nach Vorführung der verschiedenen Motive positiv für das eine oder andere zu entscheiden. Diese Willens-tat ist in gewisser Beziehung seine höchste Leistung; sie macht ja die Grundlage des sittlichen Handelns aus.

Zur Enzyklika „Casti connubii“.

(Deutung oder Fehldeutung ihres Sinnes?)

Von Franz Hürth S. J.

Wenige Wochen nach dem Erscheinen der Enzyklika „Casti connubii“ vom 31. Dezember 1930 brachte der *Osservatore Romano* (Nr. 17, vom 22. Januar 1931, S. 1, Spalte 5—6) unter der Überschrift „La parola della scienza“ das Ergebnis einer Rundfrage bei mehreren hervorragenden Gynäkologen Italiens, am ausführlichsten die Meinungs-äußerung des Professors Ernesto Pestalozza. Dieser stellt fest, daß in Italien Kirche und Staat im wesentlichen einig sind im entschiedenen Kampf gegen antikonzeptionelle Praxen, gegen Abtreibung und Sterilisationsoperationen, glaubt aber, daß es heute noch, wo die Medizin ihr Ideal, jeden auf medizinischer Indikation gründenden Abortus ausschalten zu können, noch nicht erreicht habe, einige, wenn auch äußerst seltene Fälle gibt, in denen der Arzt die Schwangerschaft unterbrechen muß. und daß er in diesen Fällen weder mit dem italienischen Strafgesetz (das „dolus“ voraussetze), noch mit dem Gewissen und den Normen der Enzyklika in Widerstreit gerate, die nur die direkte Abtreibung unbedingt verböten. Eine solche liege aber in den Fällen, die er im Auge habe, nicht vor, da es sich bei diesen nicht um die direkte Tötung eines Unschuldigen handle, der ärztliche Eingriff vielmehr einzig darauf abziele, die Mutter vor schwerstem Schaden zu bewahren.

Diese Ausführungen Pestalozzas sind (in Übersetzung) in mehreren Zeitschriften des deutschen Sprachgebietes abgedruckt und außerdem in Versammlungen und Besprechungen wiederholt vorgebracht worden, meist um die gleiche eigene Anschauung als zulässig und richtig darzutun. Mitunter hat man hierbei die Bedeutung dieser Ausführungen noch mehr hervorzuheben versucht durch den Hinweis, daß Professor Pestalozza ein persönlicher Freund des Papstes sei; daß seine Ausführungen in dem „Vatikanischen Blatt“ erschienen seien (das im Vatikan selbst gedruckt werde und unter besonderer Aufsicht des Vatikans stehe); daß sie ohne jede richtigstellende oder einschränkende Bemerkung der Redaktion veröffentlicht wurden, und zwar wenige

Wochen nach der Publikation der Enzyklika, wo noch die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf das Rundschreiben gerichtet war und wo jeder Meinungsäußerung, die aus dem Vatikan kam, naturgemäß eine besondere Bedeutung beigelegt werden mußte — eine Lage, die auch der Redaktion des Osservatore Romano nicht unbekannt sein konnte, und deren sie sich bei Veröffentlichung der Ausführungen Pestalozzas ohne Zweifel voll bewußt gewesen ist. Einige glaubten deshalb, in diesen Ausführungen, wenn nicht gerade eine „offizielle“ Interpretation der Enzyklika, so doch sicher eine von ihrem wahren Sinn nicht abweichende Auffassung sehen zu dürfen, ja zu müssen, weshalb nach ihrer Auffassung auch jeder andere diese Auffassung unbedenklich, sei es bloß theoretisch, sei es zugleich als Norm des praktischen Handelns, sich zu eigen machen könne.

Sind diese Überlegungen und Schlußfolgerungen, ist die zugrunde liegende Auffassung Pestalozzas, soweit sie sich mit der Frage der sittlichen Erlaubtheit und den diesbezüglichen Stellen der Enzyklika befaßt, in der Tat zutreffend?

Der Beantwortung dieser Fragen sei zunächst der genaue Wortlaut der entscheidenden Stelle aus dem Gutachten Pestalozzas vorausgeschickt.

„Ma... vi sono purtroppo alcuni, sia pure rarissimi casi, nei quali il medico è costretto a riconoscere che la continuazione della gravidanza porterebbe inesorabilmente a morte a brevissima scadenza la donna, coinvolgendo naturalmente nell'esito infausto la creatura che essa porta in seno.

Se il medico in un caso del genere consulta il codice vi trova che l'interruzione volontaria della gravidanza è un crimine, ma egli sa anche che in diritto il crimine esiste soltanto quando concorra il dolo, mentre egli interverrebbe per una giusta causa, la salvezza della madre.

Certamente dovrà premunirsi in ogni miglior modo contro un errore di giudizio, ed a ciò la praxi fa intervenire la necessità di un autorevole consulto, dopo di che la sua coscienza civile è acquietata.

Ed io oso presumere che possa essere acquietata anche la sua coscienza religiosa, in quanto che l'opera sua nel caso indicato non è rivolta in alcun modo alla uccisione diretta dell'innocente, ma solo a liberare la donna da un gravissimo male che porterebbe alla morte anche del figlio, nè lo guida malintesa pietà, ma un profondo convincimento scientifico e la certezza di salvare almeno la vita di una madre.

Se l'alta parola del Sommo Pontefice ha potuto destare in qualche medico la preoccupazione ansiosa di un conflitto di coscienza, io non credo che questo allarme sia giustificato. La grandissima maggioranza dei medici sarà invece ben lieta di constatare che le direttive delle scienze mediche e sociali coincidono perfettamente con quelle della morale cattolica.“

Was nun zunächst die Einstellung des Osservatore Romano selbst zu diesen Ausführungen Pestalozzas betrifft, so muß der Schluß als voreilig bezeichnet werden, er habe dieselben einfach zu den seinen gemacht. Schon die Überschrift „La parola della scienza“ gibt die Ab-

sicht der Redaktion zu verstehen, hier nicht ihre eigene Ansicht, sondern die von medizinischen Fachgelehrten zu bringen. Daß es auch nicht ihre Absicht war, schon an dieser Stelle, wenn auch nur stillschweigend, ihr persönliches Urteil über die gebotenen fachwissenschaftlichen Meinungsäußerungen zu bringen, zeigt die Tatsache, daß sie wenige Tage später eine kritische Würdigung der Stellungnahme Pestalozzas aus der Feder des Rektors der Mailänder Katholischen Universität, Fr. Agostino Gemelli O. F. M., unter der Überschrift „Necessarie precisazioni“ brachte, in der Gemelli auf die wenig genaue Fassung des Begriffes „direkter Tötung“ in dem Gutachten Pestalozzas aufmerksam macht, um dann seinerseits eine schärfere Umschreibung direkter und indirekter Tötung zu bieten und das grundlegende Prinzip klar herauszustellen: „Direkte Tötung eines Schuldlosen ist immer widersittlich und unerlaubt; eine indirekte Tötung kann unter gewissen Voraussetzungen erlaubt sein.“ Die Stellungnahme des Osservatore Romano kann also nicht einseitig aus den Ausführungen Pestalozzas hergeleitet werden; es ist auch, und zwar entscheidend, der zweite Artikel mit seiner Richtigstellung der mißverständlichen Fassung Pestalozzas zu berücksichtigen.

Die entscheidende Stelle in der Entgegnung Gemellis hat folgenden Wortlaut: „Vi è dunque un aborto diretto e un aborto indiretto; è diretto quando è costituito da azioni che immediatamente e positivamente tendono ad uccidere il feto; quando cioè vi è la intenzione di uccidere e l'azione efficace, immediata e positiva di uccidere; indiretto è invece l'aborto quando è costituito da azioni che solamente in modo negativo e mediato riescono alla uccisione del feto; quindi manca l'intenzione di uccidere e manca l'azione efficace, immediata e positiva di uccidere. Il primo è illecito sempre perchè è un vero e volontario omicidio; è invece non illecito permettere indirettamente l'aborto; e ciò in virtù del noto principio che, quando da una azione, in sè indifferente o buona provengono due effetti, l'un buono e l'altro cattivo, se si ha per intenzione l'effetto buono soltanto, e se vi hanno cause proporzionalmente gravi per permettere l'effetto cattivo, l'azione è lecita“ (L'Osservatore Romano, Mercoledì 28 Gennaio 1931, Numero 22 [21,476]).

Im übrigen geht die ganze eingangs angeführte Argumentation, die sich auf die Tatsache gründet, daß die Ausführungen Pestalozzas in dem „Vatikanischen Blatt“ erfolgt ist, weit über das Ziel hinaus. Nicht alles und jedes, was der Osservatore Romano bringt, kann ohne weiteres als „Ansicht des Vatikans“ oder gar des Papstes selbst bezeichnet werden. Abgesehen von dem „offiziellen Teil“, dessen offizieller Charakter entweder ausdrücklich als solcher bezeichnet oder, ohne eine solche Bezeichnung, aus der durch lange Jahre ständig innegehaltenen äußeren Form als solcher leicht erkenntlich ist, können die übrigen Teile nicht als „Meinungsäußerungen des Heiligen Stuhles“ bezeichnet werden; sind vielmehr anzusehen und zu beurteilen wie die Artikel anderer großer katholischer Tagesblätter.

Erst recht muß die Andeutung und Vermutung als abwegig bezeichnet werden, der Heilige Stuhl habe das Gutachten Pestalozzas benutzt, um in einer Sache von so entscheidender Bedeutung auf weniger offiziellem Weg seinen in amtlicher Form in der Enzyklika gegebenen Lehräußerungen einen weniger eindeutig klaren und einen abgeschwächten Sinn zu geben. Muß dies schon überhaupt als unverständlich und unzutreffend abgewiesen werden, so kommt bezüglich der Enzyklika „Casti connubii“ noch hinzu, daß hier in einem anderen Punkt später eine authentische Erklärung erfolgt ist und sich hier zeigen läßt, welchen Weg man in Rom in solchen Fällen einschlägt. Diese spätere Klärstellung einer strittigen Stelle erfolgte nicht durch den Mund und die Vermittlung eines Privatgelehrten, sondern eindeutig klar im Namen des Apostolischen Stuhles und fand ihre Stelle auch in dem amtlichen Organ der Acta Apostolicae Sedis (22 [1930] 604).

Es erübrigt ein Wort über die sachliche Seite der von Pestalozza vorgetragenen Ansicht. Wenn er über jene Fälle, in denen nach ihm der Arzt nicht umhin kann, anzuerkennen, daß die Fortsetzung der Schwangerschaft in kürzester Zeit unerbittlich zum Tode führen werde, schreibt: ein Arzt könne in solchen Fällen über eine willkürliche Unterbrechung der Schwangerschaft auch in seinem religiösen Gewissen ruhig sein, da seine Maßnahme hier ja nicht auf direkte Tötung eines Unschuldigen gerichtet sei, sondern nur auf die Bewahrung der Mutter vor schwerstem Schaden, der auch den Tod des Kindes zur Folge haben würde: so ist diese Behauptung zum mindesten sehr mißverständlich. Es kann sich in diesen Fällen durchaus um direkte Tötung handeln; denn eine solche liegt auch dann vor, wenn die Tötung oder Entfernung der noch lebensunfähigen Frucht nur als Mittel gewollt ist, um auf diese Weise die Mutter vor dem Tode oder schwerster gesundheitlicher Schädigung zu bewahren. In diesem Falle ist die Tötung zwar nicht um ihrer selbst willen, wohl aber in sich selbst, und zwar als Mittel, gewollt und gewollt verursacht, d. h. die Absicht des behandelnden Arztes zielt zunächst und unmittelbar auf die Tötung bzw. Entfernung der Frucht ab, nicht zwar als auf das Endziel des ärztlichen Eingriffes, wohl aber als auf dessen nächstes Ziel, das als Mittel zur Erreichung des Endzieles, d. i. der Rettung der Mutter, bewußt-gewollt erwählt und verwirklicht wird. Eine solche Einstellung und ein solches effektives Eingreifen des Arztes genügen, um die Eingriffshandlung zu einer direkten Tötungshandlung zu gestalten. Und dieser Tatbestand ist, weil sich aus der Natur der Sache, d. h. aus der inneren und objektiven Struktur der vorgenommenen Handlung heraus ergebend, notwendig immer da gegeben, wo die in Frage stehende ärztliche Maßnahme keine andere, gleich unmittelbare Wirkung hat als die Tötung bzw. Entfernung der Frucht, wo also erst durch diese Tötung (Entfernung) der letztlich gewollte Erfolg, die Rettung der Mutter, erreicht wird.

Es dürfte ersichtlich sein, daß die Darstellung Pestalozzas auch diese Fälle einbegreift, ja nach dem Wortlaut einbegreifen muß, in denen die Tötung als Mittel zur Rettung der Mutter in sich und als unmittelbare Wirkung gewollt und bewirkt wird. Von diesen Fällen kann aber die Behauptung Pestalozzas nicht gelten gelassen werden, daß sie keine direkte Tötung schuldlosen menschlichen Lebens darstellen.

Noch ein anderer Punkt der Enzyklika hat in letzter Zeit (August 1931) in „Theologie und Glaube“ (23 [1931] 572 ff.) eine Behandlung und Deutung gefunden, die ebenfalls (wenigstens unter einer Rücksicht) als mißverständlich bezeichnet werden müssen, und die von der Deutsch-Evangelischen Korrespondenz (30 [1931] Nr. 37 vom 16. September 1931, „Doppelte amtliche Texte“, Abs. 2) weitergegeben wurden.

Die AAS brachten in der letzten Nummer des Jahrganges 1930 (S. 604) ein „Notandum“, das den Sinn eines einzelnen Satzes der Enzyklika, der sich auf die gesetzliche Sterilisierung bezieht, klarstellt. Es lautet: „In superiore fasciculo n. 13, p. 565, lin. 1—2, sententia fortasse magis perspicua evadet, si loco ‚eorum‘ legatur ‚reorum‘ et loco ‚licebit, scilicet‘ legatur ‚sed‘.“ — In der ersten Ausfertigung lautet der hier gemeinte Satzteil: „neque id ad cruentam sceleris commissi poenam publica auctoritate repetendam, vel ad futura eorum crimina praecavenda, licebit, scilicet contra omne ius et fas ea magistratibus civilibus arrogata facultate, ...“; gemäß der amtlichen Klarstellung heißt er: „... neque id [volunt] ad cruentam sceleris commissi poenam publica auctoritate repetendam, vel ad futura reorum crimina praecavenda, sed contra omne ius et fas ea magistratibus civilibus arrogata facultate, ...“

Die erste Textfassung¹ enthält in ihrem sensus obvius eine Qualifikation der gesetzlichen Zwangssterilisation als „sittlich unerlaubt“ [„neque id... licebit“] auch bei Verbrechen; die zweite Fassung enthält überhaupt keine Stellungnahme zur Frage nach der sittlichen Zulässigkeit der Zwangssterilisierung als Straf-, bzw. Vorbeugungsmaßnahme bei Verbrechen.

¹ Im „Oberrheinischen Pastoralblatt“ (33 [1931] 327 f.) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese erste Textfassung wieder einen zweifachen (und zwar entgegengesetzten) Sinn zuläßt. Einmal den oben angeführten, bei dem „neque“ mit „licebit“ verbunden wird. Sodann einen zweiten, bei dem „licebit“ (= das wird zulässig sein), von „neque“ losgelöst, als selbständige Einschubung gefaßt wird. Hier würde die Erlaubtheit der Strafmaßnahme ausdrücklich ausgesprochen werden. In beiden Fällen liegt also eine Stellungnahme zur gesetzlichen Strafsterilisierung vor, im ersten Fall eine negative, im zweiten eine positive; während die spätere lateinische Fassung von jeder Stellungnahme absieht.

Zu diesem Tatbestand — die einschlägige Stelle wird in der doppelten Fassung sowohl des lateinischen Originaltextes wie der deutschen Übersetzung ausführlich geboten — sagt die oben erwähnte Zeitschrift:

„Es ist allerdings ein gewisses Verhängnis, daß gerade der Hauptsatz der päpstlichen Verwerfung der staatlichen Sterilisierungsgesetze in doppeltem Wortlaut vorliegt... Allerdings kann uns wohl gerade die Geschichte dieser Änderung einen Fingerzeig dafür geben, wie der Gesetzgeber selbst den endgültig gewählten Wortlaut ausgelegt wissen will...“ (576).

„Zu bemerken ist, daß der zweite lateinische Text den vom Heiligen Vater selbst approbierten Übersetzungen ins Deutsche, Italienische und Englische genau entspricht. Wir haben also eine Art Rückübersetzung von der authentischen Übersetzung in den Urtext vor uns, und zwar als authentische Korrektur des ersten Urtextes. Wenn wir nicht auf gekünstelte Auslegungsversuche eingehen wollen, so war der erste Text zweifellos strenger als der zweite...“ (577).

„Zweifellos ist also der zweite mildere Text vom Heiligen Vater gutgeheißen“ (578).

Nach dieser Darstellung müßte man annehmen, daß die erste Einstellung des Papstes zu den Sterilisierungsgesetzen die der Verwerfung (bzw. der positiven Billigung) gewesen, daß er aber später von dieser Einstellung abgegangen und die Verwerfung (bzw. Billigung) zurückgenommen habe; daß ferner diese Umstellung nach außen kundgegeben worden sei durch „eine Art Rückübersetzung von der authentischen Übersetzung in den Urtext..., und zwar als authentische Korrektur des ersten Urtextes“; daß man endlich aus der Geschichte dieser Änderung schließen dürfe, der Gesetzgeber wolle dahin verstanden sein, daß er die Zwangssterilisierung bei Verbrechern nicht verwerfe. Ist diese Darstellung und Wegweisung zutreffend?

Wir können uns für die Beantwortung dieser Frage nicht auf besondere Informationen berufen, glauben aber, es ergebe sich aus den allen zugänglichen Unterlagen und bekannten Tatsachen mit hinreichender Sicherheit, daß diese Wegweisung und Deutung irrig ist.

Zunächst ist es nicht recht verständlich, warum die textkritische Untersuchung in der Fachzeitschrift im Zusammenhang dieser Untersuchung kein Wort von der oben mitgeteilten amtlichen Klarstellung durch die AAS sagt.

Sodann möchten wir als Unterlage für die folgenden Ausführungen den Wortlaut der oben genannten (vatikanischen) Übersetzungen geben:

1. „nè ciò come pena cruenta da infliggersi dalla publica autorità per delitto commesso, nè a prevenire futuri delitti dei rei, ma a contro il giusto e l'onesto attribuendo...“
2. „and this they do not propose as an infliction of grave punishment under the authority of the state for a crime committed, nor to prevent future crimes by guilty persons, but against every right and good they wish...“
3. „et cela non point pour réclamer des pouvoirs publics une peine sanglante comme châtement d'un crime, ou pour prévenir des crimes futurs, mais en attribuant aux magistrats...“

4. „und zwar nicht als Körperstrafe für begangene Verbrechen, noch auch um künftigen Vergehen derselben vorzubeugen, sondern indem sie gegen alles Recht und alle Gerechtigkeit...“

Was ergibt sich daraus?

1. Diese Übersetzungen liegen alle vor dem Erscheinen der authentischen (lateinischen wie deutschen) Herder-Ausgabe; ihre Anfertigung liegt auch vor der Publikation des lateinischen Textes im Osservatore Romano (Nr. 6, vom 9. Januar 1931); sie sind also von diesen beiden unabhängig.

2. Diese Übersetzungen haben alle ein und denselben gemeinsamen Grundtext, nach dem sie angefertigt sind; denn sonst läßt sich ihre Übereinstimmung an der in Frage stehenden Textstelle nicht erklären.

3. Dieser Grundtext gab das wieder, was der Papst autoritativ aussprechen wollte; war also der authentische Text. Daß man einen andern Text zur Anfertigung der Übersetzungen habe ausgeben können und ausgegeben habe, ist zu widersinnig, als daß man es eigens widerlegen müßte.

4. Dieser Grundtext enthielt die durch das spätere „Notandum“ als geltend erklärte lateinische Fassung; denn nur so läßt sich die diesbezügliche übereinstimmende Fassung der Übersetzungen erklären (die italienische wie die englische Übersetzung stimmen wörtlich mit dieser lateinischen Fassung überein; die französische und deutsche der Hauptsache nach, aber etwas weniger genau).

5. Die lateinische Fassung der ersten Publikation im Osservatore Romano vom 9. Januar 1931 gibt, soweit sie von der Fassung des den genannten Übersetzungen zugrundeliegenden Urtextes abweicht, nicht die Auffassung des Gesetzgebers wieder. Denn sonst hätte man auch eine entsprechende Änderung der authentischen Übersetzungen veranlaßt; oder, wenn dies nicht mehr möglich war, durch das spätere „Notandum“ die von dem Willen und der Auffassung des Gesetzgebers abweichenden Übersetzungen mit dem lateinischen Text der genannten ersten Publikation in Einklang gebracht.

6. Das spätere „Notandum“ hat demnach in der Tat nichts anderes getan, als den richtigen und ursprünglichen Sinn des Urtextes wieder klargestellt und als geltend festgelegt. Es handelt sich infolgedessen nicht, wie es in ThGl heißt, um „eine Art Rückübersetzung von der authentischen Übersetzung in den Urtext...“, und zwar als authentische Korrektur des ersten Urtextes“, noch auch gibt uns „die Geschichte dieser Änderung einen Fingerzeig dafür...“, wie der Gesetzgeber selbst den endgültig gewählten Wortlaut ausgelegt wissen will“. Der Text der Zwischenzeit, d. h. der Zeit zwischen der Ausgabe des Urtextes zur Anfertigung der Übersetzungen und der Zeit der amtlichen Feststellung des in Zukunft geltenden Textes durch das spätere „Notandum“, sagt überhaupt nichts über den Willen und die Absicht des Gesetzgebers. — Und wenn die Geschichte einer Änderung Beachtung verdient, so ist es nicht die Geschichte, die zeigt, wie es zur Klar-

stellung des Grundtextes der Übersetzungen gekommen ist (um das zu erklären, genügt es zu wissen, daß man an leitender Stelle auf die Unstimmigkeit zwischen den authentischen Übersetzungen und der lateinischen Fassung der ersten Publikation aufmerksam wurde und nun die nächstliegende selbstverständliche Maßnahme ergriff, um die ursprüngliche klarere Sinnggebung wiederherzustellen); es ist vielmehr die Geschichte, die zeigen kann, wie der Text der Zwischenzeit, d. i. der der ersten lateinischen Publikation, entstehen konnte und entstanden ist.

Ohne Rückfrage an maßgebender Stelle lassen sich nun darüber nur Vermutungen aufstellen; ob von dort aus einmal ein authentischer Aufschluß wird gegeben werden, bleibt abzuwarten. An sich liegen verschiedene Erklärungsmöglichkeiten vor. Möglich wäre, daß der italienische Text den Urtext der Enzyklika darstellte, und die anderen Übersetzungen auf dem italienischen Text gründeten. Aber an der hier in Frage stehenden Stelle ist der italienische Text so einfach und so eindeutig klar, daß die abweichende lateinische Fassung der ersten Publikation sich nicht als bloßer „Übersetzungsfehler“ erklären ließe. Verständlicher wird die Abweichung, wenn man annimmt, daß der Urtext lateinisch war und an der entscheidenden Stelle die Fassung aufwies, die das „Notandum“ als die richtige Sinnggebung bezeichnet. Diese Fassung hat eine gewisse stilistische Härte; denn der mit „neque id ad cruentam“ anhebende Satzteil entbehrt eines eigenen Prädikates; dem Sinn nach ist Prädikat das vorhergehende „volunt“, das zu ergänzen ist. Da nun bekanntlich die päpstlichen Rundschreiben auch nach der stilistischen Seite von Fachleuten überarbeitet werden, so wäre es möglich, daß das Bemühen, die eben erwähnte stilistische Härte auszugleichen und den (nicht klar und scharf erfaßten) Sinn durch Einschlebung eines neuen Prädikats („licebit“) zu klären, unbeabsichtigt nicht nur eine stilistische Glättung, sondern auch eine gewisse Sinnverschiebung gebracht hat. Wenn jedoch damit das Entstehen des „Zwischentextes“ erklärt werden soll, so ist noch ein Weiteres zu zeigen notwendig: diese stilistische Überarbeitung muß erfolgt sein zu einer Zeit, wo der zu übersetzende Urtext bereits in den Händen der Übersetzer war, also etwa in der Zeit zwischen „Druckbogen“ und „Reindruck“, und sie muß als eine bloß stilistische Änderung angesehen worden sein, die für die Übersetzung weder Sinn noch Ausdruck wandelte. Für diese Annahme liegen nun einige Anhaltspunkte vor. Aus der Weihnachtsallokution des Papstes (vom 24. Dezember 1930; *Osservatore Romano* Nr. 300 vom 25. Dezember 1930, S. 1, Spalte 6, Abs. 2) ergibt sich, daß damals der Text noch nicht fertig vorlag, daß der Papst aber an seiner Fertigstellung bis Ende des Jahres festhielt. Ferner steht fest, daß die englische Übersetzung gleichzeitig mit dem lateinischen Text, die italienische Übersetzung einen Tag später (10. Januar 1931; *Osservatore Romano* Nr. 7) erfolgte. Beachtet man die beträchtliche Länge der Enzyklika, so muß es als durchaus wahrscheinlich bezeichnet werden, daß man, um Zeit zu gewinnen, zur An-

fertigung der Übersetzungen (die möglichst bald erscheinen sollten) die Druckbogen ausgegeben hat. Sind nun diese gleichzeitig auch an andere zur letzten, rein stilistischen Feilung abgegeben worden, ohne daß bei der Kürze der Zeit eine nachherige nochmalige Überprüfung der sachlichen Seite erfolgen konnte, so erklärt sich ohne Schwierigkeit, wie es zu der abweichenden Fassung der ersten Publikation des lateinischen Textes kommen konnte.

Ob nun diese Konstruktion und Vermutung den Tatsachen wirklich entspricht, entzieht sich unserer Beurteilung; jedenfalls scheint sie uns eine einfache und naheliegende Erklärung zu bieten. Aber wenn die Dinge objektiv auch anders liegen sollten, auf alle Fälle bleibt bestehen, daß der Wortlaut des ursprünglichen Textes, auf den die authentischen Übersetzungen gründen, der authentische Text war und die Fassung hatte, die das spätere „Notandum“ festgelegt hat, und daß darum die in ThGl angedeutete Auffassung von einer Wandlung in der Stellungnahme des Gesetzgebers und von einer „Rückübersetzung von der authentischen Übersetzung in den Urtext, als einer authentischen Korrektur des ersten Urtextes“ wohl als abwegig und als eine Fehldeutung bezeichnet werden muß.

Der heilige Robert Bellarmin als Apologet.

Von Ludwig Kösters S. J.

In den bisher erschienenen Bellarmin-Schriften, u. a. auch in den beiden Schol 6 (1931) 598 Nr. 411 angezeigten Arbeiten, vermißt man leider eine kritische Würdigung seiner theologischen Eigenart.

B. ist nicht „Apologet“, noch weniger „Fundamentaltheologe“; er ist „Kontroversist“, der sämtliche damals von den Neuerern angegriffenen Lehren, mochten sie nun die Glaubensvoraussetzungen oder die Glaubenslehren selber betreffen, mit einer — auch bei Berücksichtigung der „Vorarbeiten“ — geradezu erstaunlichen Erudition verteidigt. Seine Ausführungen haben ohne Zweifel vielfach zunächst einen zeitgeschichtlichen Wert, wie z. B. in der 3. Kontroverse das ganze 3. Buch zeigt, das in 24 Kapiteln widerlegt, daß der Papst der Antichrist sei. Wie aber dieses Buch neben der Polemik beachtenswerte Angaben über die Lehre vom Antichristen im allgemeinen bietet, so enthalten auch die behandelten fundamentaltheologischen Fragen (De verbo Dei [scripto et tradito], de Christo, de Summo Pontifice, de Conciliis, de membris Ecclesiae) reichstes, auch heute zu einem guten Teil noch wertvolles Material. Wenn die Kontroversen diese Gedanken auch nach einem einheitlichen Plane ordnen und wohl disponiert sind, so geben sie doch keineswegs einen lückenlosen, systematischen Beweis für die Tatsache der Offenbarung. Und